

Wien, 13. Februar.

(Die Frage der Goldzahlungen auf Grund von vor dem Kriege abgeschlossenen Verträgen.) Vor dem Ausbruch des Weltkrieges wurden im internationalen Handel zahlreiche Verträge abgeschlossen, welche die Lieferung von ausländischen Valuten oder Goldzahlungen für eine spätere Periode zur Grundlage hatten. Am 25. Juli 1914 wurde der letzte offizielle Kurszettel der Wiener Effektenbörse veröffentlicht. Da die Kurse der ausländischen Zahlungsmittel und Goldmünzen bereits in der ersten Kriegsperiode namhaften Schwankungen unterworfen waren und da eine offizielle Handhabe zur Bewertung derselben seit der Schließung der Börsen fehlte, entstand eine große Unsicherheit im Handelsverkehr, zu welchem Kurse die Goldforderungen aus vor dem Kriege abgeschlossenen Verträgen beglichen werden sollten. Der Oberste Gerichtshof, vor dem die Frage vor einiger Zeit in einer Revision zur Entscheidung gelangte, hat dieselbe dahin gelöst, daß die Zahlung nach dem letzten notierten Kurse vorgenommen werden muß. Diese höchst wichtige Entscheidung stützt sich auf die folgenden Gründe: Die Kursbildung der Valuten hängt von vielen und verschiedenen Momenten ab, welche den Tauschwert des Geldes bestimmen. Maßgebend sind zunächst jene Tatsachen, welche auf die Preise der Waren Einfluß haben (zum Beispiel die Produktionskosten, die Transportverhältnisse, die Lohnhöhe, der Kapitalszins und dergleichen mehr), dann die Lage der Handelsbilanz, die Menge des zirkulierenden Geldes, die wirtschaftliche, politische, finanzielle und strategische Lage des Staates usw. Alle diese Momente können im Privatverkehr weder verlässlich erkannt, noch richtig abgeschätzt und gewürdigt werden. Ein weiteres für die Kursbildung wichtiges Moment — nämlich die Einwirkung des Geldwesens eines Staates auf das anderer mit ihm wirtschaftlich verbundener Staaten, und zwar durch Vermittlung der internationalen Handels- und Zahlungsverhältnisse — wird zur Kriegszeit infolge der Rahmlegung des auswärtigen Handels mehr oder weniger ausgeschaltet. Andererseits unterliegt zu Kriegzeiten die finanzielle und militärische, beziehungsweise politische Lage des Staates häufigen Schwankungen, und dies bringt nicht nur große, sondern auch mitunter nicht gerechtfertigte Schwankungen des Marktpreises mit sich. Daraus folgt, daß in den tatsächlich gezahlten, oft ganz willkürlichen und von allerhand Zufälligkeiten abhängigen Marktpreisen keinesfalls der Ausdruck der richtigen Abschätzung des inneren Wertes des ausländischen Geldes erblickt werden kann, daß also die tatsächlich abgewickelten Geschäfte keine verlässliche Grundlage zur Feststellung des Kurses des ausländischen Geldes abgeben. Eine gesetzmäßige Gewißheit über den jeweiligen Kurs der ausländischen Geldsorten kann daher nur der unter staatsamtlicher Kontrolle abgefaßte und im Interesse der Sicherheit des allgemeinen Verkehrs veröffentlichte amtliche Kurszettel bieten. Die von der Revision aufgestellte — an sich gewiß richtige — Behauptung, daß der Markt auch ohne Börsen bestand, besteht und bestehen wird, vermag demnach an der Richtigkeit des Vorausgeschickten nichts zu ändern. Ebenso richtig ist es, daß die Börsen der

neutralen Staaten noch immer offen bleiben und nach wie vor funktionieren. Diese können aber in concreto schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil es sich um in Inlande zu leistende Zahlungen handelt. Für diese ist nur der Kurs der Wiener Effektenbörse maßgebend. Ist aber dies alles richtig und läßt sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen der wirkliche Kurs, beispielsweise der englische Sterling, am Zahlungstage durch den Kurszettel der Wiener Effektenbörse nicht feststellen, weil letztere geschlossen war, so bleibt nichts übrig, als zu dem letzten notierten Kurse zurückzugreifen, wie es schon die Untergerichte angenommen haben.